



# Reglement für die Spezialfinanzierung Schulanlagen der Einwohnergemeinde Siselen

Ergänzung von Art. 2 Abs. 3 + 4 sowie Aufhebung von Art. 5 Abs. 3

**Rot durchgestrichen: Aufhebung**

**Grün: Ergänzungen**

## Reglement für die Spezialfinanzierung Schulanlagen

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt Artikel 86ff. der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Siselen, nachfolgendes Reglement:

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung dient der Vorfinanzierung von Folgekosten der geplanten Investitionen, gemäss Finanzplan, im Bereich Schulliegenschaften der Gemeinde Siselen (Funktion: 2170 Schulliegenschaften) und regelt die Einlagen und Entnahmen aus der Vorfinanzierung.
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird aus 95% des Verkaufserlöses der Liegenschaften, die im Anhang zu diesem Reglement abschliessend festgehalten sind, geäufnet.  <sup>2</sup> Durch Entnahme von Fr. 300'000.– aus dem Eigenkapital (Bilanzkonto 29990.01, Kumulierte Jahresergebnisse der Vorjahre) im Rechnungsjahr 2017.  <sup>3</sup> Vom Gebäudeversicherungswert der Schulliegenschaften werden jährlich 1% in die Spezialfinanzierung eingelegt.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei einem resultierenden Ertragsüberschuss im Allgemeinen Haushalt auf Beschluss zusätzliche Einlagen von maximal CHF 100'000.- vornehmen.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Verwaltungsvermögen, das aufgrund einer Spezialfinanzierung vorfinanziert wird, ist nach Anhang 2 GV abzuschreiben.  <sup>2</sup> Der Spezialfinanzierung werden auf Beschluss des Gemeinderates die Folgekosten (ordentliche Abschreibungen, Verzinsungen) oder die Kosten für den baulichen Unterhalt der Schulliegenschaften entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten / Aufhebung	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Ein allfällig verbleibender Restsaldo der Spezialfinanzierung wird nach Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abschreibungsdauer auf den Schulliegenschaften im Verhältnis der Äufnung zw. dem eingebrachten Finanzvermögen und den eingebrachten Mitteln aus der Erfolgsrechnung zu Gunsten der Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen (Bilanzkonto: 29306.01) und des Bilanzüberschusses im Allgemeinen Haushalt aufgelöst.

~~<sup>3</sup>–Sobald die Spezialfinanzierung nach Verkauf aller Liegenschaften, gemäss Art. 2, kein Guthaben mehr aufweist, wird dieses Reglement automatisch ausser Kraft gesetzt.~~

Die oben aufgeführten Änderungen wurden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2021 genehmigt und treten mit Versammlungsbeschluss in Kraft.

Siselen, YY.YY.YYYY

Im Namen der Einwohnergemeinde Siselen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Michael Althaus

Céline Tribolet

\*\*\*\*\*

**Teilrevision**

Ergänzung Art. 2 Abs. 3 + 4 (Zusätzliche Äufnung)

Aufhebung Art. 5 Abs. 3 (Automatische Ausserkraftsetzung)

**Inkrafttreten**

3. Dezember 2021

3. Dezember 2021

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29.10.2021 bis 03.12.2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 29.10.2021 bekannt.

Siselen, xx.xx.xxxx

Die Gemeindeschreiberin

Céline Tribolet